

KONZEPT DER SCHULZWEIGZUWEISUNG

INHALTSVERZEICHNIS

KONZEPT DER SCHULZWEIGZUWEISUNG.....	1
PRÄAMBEL.....	2
KRITERIEN ZUR ERMITTLUNG DER SCHULZWEIGZUWEISUNG	2
ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	3
VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ÜBERWEISUNG IN DIE JEWEILIGEN ZWEIGE	3
SCHÜLER MIT ANERKANNTEM FÖRDERBEDARF.....	3
SPRACHLERNRSCHÜLER	4
WECHSEL ZWISCHEN DEN ZWEIGEN	4

PRÄAMBEL

Die Oberschule Holzminden wird in den Jahrgängen 5 und 6 jahrgangsbezogen geführt, d.h., dass alle Schüler*innen ohne äußere Differenzierung gemeinsam unterrichtet werden. Ab Jahrgang 7 wird die Schule schulformbezogen geführt, d.h., dass die Schüler*innen nach dem 6. Jahrgang dem G-Zweig oder dem E-Zweig zugewiesen werden.

KRITERIEN ZUR ERMITTLUNG DER SCHULZWEIGZUWEISUNG

- **Zensurendurchschnitt**

- **Fächerübergreifende Kriterien**

 - selbständiges Arbeiten

 - Transferleistungen

 - Leseverständnis

 - Arbeitsverhalten

- **pädagogische Kriterien**

 - perspektivische Lernentwicklung

 - Gruppenzugehörigkeit

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die Klassenkonferenz entscheidet zum Halbjahr über die Trendempfehlung.

Die Trendmitteilung wird dem Zeugnis beigelegt (Formular siehe Anhang).

Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden zu einem persönlichen Trendgespräch direkt nach den Halbjahreszeugnissen eingeladen.

Die Klassenkonferenz entscheidet am Ende des Schuljahres über die Schulzweigzuweisung.

Auf dem Zeugnis erscheint folgende Formulierung: „Laut Konferenzbeschluss vom versetzt in den Hauptschulzweig/Realschulzweig der 7. Klasse.“

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ÜBERWEISUNG IN DIE JEWEILIGEN ZWEIGE

Ist der/die Schüler*in auf Grundlage der Versetzungsordnung für Oberschulen in den 7. Jahrgang versetzt, kann er/sie dem **G-Zweig oder E-Zweig** zugewiesen werden.

Für die Zuweisung in den **E-Zweig** müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein.

- Durchschnitt der Fächer De/En/Ma: mindestens 2,7
- Durchschnitt in allen anderen Fächern: mindestens 3,5

Bei der Schulzweigzuweisung ist neben dem Zensuredurchschnitt auch immer die Gesamtpersönlichkeit (siehe Kriterien zur Ermittlung der Schulzweigzuweisung) zu berücksichtigen.

SCHÜLER MIT ANERKANNTEM FÖRDERBEDARF

Bei Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die **zielgleich** unterrichtet werden (Förderschwerpunkte: Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, Sehen, Hören, Körperliche und motorische Entwicklung), werden die allgemeinen Zuweisungsregeln angewendet.

Bei Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die **zielfferent** unterrichtet werden (Förderschwerpunkte: Geistige Entwicklung, Lernen), erfolgt die Gruppenzuweisung auf Grundlage pädagogischer Belange und die Nähe zum jeweiligen Leistungsniveau.

Neben den individuellen Lernvoraussetzungen werden das Arbeits- und Sozialverhalten und die Zusammensetzung der Lerngruppe (z.B. Bezugspersonen) bei der Entscheidungsfindung mit einbezogen.

SPRACHLERNSCHÜLER

ohne Benotung

- keine Trendmitteilung zum Halbjahr
- Die perspektivische Lernentwicklung wird überdurchschnittlich gewichtet.

teilweise Benotung

- keine Trendmitteilung zum Halbjahr
- Die perspektivische Lernentwicklung wird überdurchschnittlich gewichtet.

Benotung in allen Fächern

- Die allgemeinen Zuweisungsregeln werden angewandt.

WECHSEL ZWISCHEN DEN ZWEIGEN

Für den G-Zweig der Oberschule sind die für die Hauptschule, für den E-Zweig der Oberschule die für die Realschule [...] geltenden Vorschriften anzuwenden (§21 - WeSchVO).
Siehe auch „Konzept zum Wechsel zwischen den Zweigen“.